

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 19. FEB. 1976

Zl. 2.3411-Von. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Reiter, Amon, Anzenberger, Auer, Dr.Bernau, Blochberger, Buchinger, Buchleitner, Diettrich, Fidesser, Gindl, Dkfm.Höfinger, Kienberger, Kirchmair, Kurzbauer, Manndorff, Mantler, Dipl.Ing.Molzer, Prokop, Rabl, Reischer, Dipl.Ing.Robl, Rohrböck, Romeder, Rozum, Ing.Schober, Steinböck, Prof.Wallner, Wittig und Zimmer

betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 18.12.1975 über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich.

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 18.12.1975 einen Gesetzesbeschluß über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich gefaßt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10.2.1976 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs.2 B-VG Einspruch zu erheben. Zur Begründung dieses Einspruches wurde ausgeführt:

Mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Gesetzesbeschuß entsprechenden Landesgesetzes würde dem Gesetzesprüfungsverfahren, das der Verfassungsgerichtshof mit den Unterbrechungsbeschlüssen zu B 61/75 und B 1/75 eingeleitet hat, der Boden entzogen werden. Der Gesetzesbeschuß unterläuft somit die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Dagegen bestehen ernsteste verfassungspolitische Bedenken. Dies umsomehr als der Gesetzesbeschuß dem Sinn des Art.140 Abs.4 B-VG in der Fassung BGBl.Nr.302/1975 zuwiderläuft, der zwar noch nicht anwendbares, aber doch auf dem Boden der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg.Nr.6460/1971 angestellten Überlegungen immerhin geltendes Recht darstellt.

Der Gesetzesbeschuß gefährdet somit Bundesinteressen.

Der dem Gesetzesbeschuß zugrundeliegende Antrag der Abgeordneten Ing.Kellner und Genossen spricht von der Vorsorge dafür, daß die mühsam geschaffene Kommunalstruktur in allen Bereichen erhalten bleibt. Dazu ist zu bemerken, daß es nach der Regelung über die Fristbestimmungen im Art.140 Abs.3 B-VG in der derzeit anwendbaren Fassung (vgl.auch den neuen Art.140 Abs.5 B-VG) in den Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes

fällt, über derartige vorsorgliche Überlegungen zu entscheiden.

Es bestehen ferner, worauf hier ergänzend hingewiesen sei, folgende verfassungsrechtliche Bedenken (ohne daß hier jene Probleme der Regelung der Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich aufgeworfen werden sollen, die der Bund bereits früher gegenüber dem Land Niederösterreich geltend gemacht hat):

§ 4 Abs.1 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, daß die Gemeinderäte der von den im § 1 verfügten Maßnahmen betroffenen Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst sind. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf § 20 Abs.1 in Zusammenhalt im § 99 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973, LGBl.Nr.1000-2, insoferne verfassungsrechtlich bedenklich, als auf diese Weise die verfassungsrechtlich bestimmte fünfjährige Funktionsperiode der Gemeinderäte einfachgesetzlich abgekürzt wird. An dieser Beurteilung vermag auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung Nr.6742/1972 nichts zu ändern. Dies deshalb weil sich die Auflösung der Gemeindeorgane in vorliegendem Fall nicht als Folge

des "Unterganges des Rechtsträgers" darstellt. Es ist vielmehr so, daß die Gemeinde weiterhin bestehen bleibt und nur die Funktionsperiode der Gemeindeorgane (vorzeitig) endet. Eine derartige einfach-gesetzliche Regelung dürfte aber mit der vorerwähnten Verfassungsbestimmung nicht zu vereinbaren sein und könnte in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu Schwierigkeiten führen, die jenen ähnlich sind, denen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf begegnet werden soll.

In vermessungstechnischer und vermessungsrechtlicher Hinsicht besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

§ 1 Abs.1 weist daher folgende Mängel auf:

- 1) In der KG Gumprechtsberg besteht eine "getrennte Numerierung" der Grundstücke, d.h., daß sowohl die Numerierung der Bauflächen als auch der Flurstücke jeweils mit 1 beginnt. Den Bauflächennummern ist hierbei zur Unterscheidung von den Nummern der Flurstücke ein Punkt voranzusetzen; z.B. *63.

Bei den im Abs.1 angeführten Grundstücken handelt es sich zum Teil um Bauflächen. Den Nummern dieser Grundstücke ist daher gemäß § 48 des Dienstbuches für die Führung der öffentlichen Bücher (Grundbuchs-

vorschrift, GV.) ein Punkt voranzusetzen.

Anstatt Grundstück Nr.63, 62, 58, 43, 51, 37, 56, 42, 57, 1, 2, 3/1, 41, 5, 4, 6/2, 6/1 und 52 muß es richtig heißen:

Grundstück Nr. ·63, ·62, ·58, ·43, ·51, ·37, ·56, ·42, ·57, ·1, ·2, ·3/1, ·41, ·4, ·6/2, ·6/1 und ·52.

- 2) Anstatt Grundstück Nr. "80/1" muß es richtig Grundstück Nr."88/1" heißen.
- 3) Das Grundstück Nr.714 liegt nicht in dem von Änderungen betroffenen Gebiet und ist daher zu streichen. Hingegen sind die im betroffenen Gebiet liegenden Grundstücke Nr.92/1, 718/28 und 1177 aufzunehmen.
- 4) Das Grundstück Nr.1161/1 besteht im Katastraloperat noch nicht. Das bestehende Stammgrundstück Nr.1161 muß im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung geteilt werden. Weiters sind die Grundstücke Nr. 1143 und 1158/1 zu teilen. Diesbezügliche Pläne liegen im zuständigen Vermessungsamt Melk noch nicht vor.
- 5) Um die topographische Abgrenzung der Gemeinden zu erhalten, wären auch die Grundstücke Nr.21, 18, 10,

4/2, 2, 1, 133, 132, 129, 125, 134, 131, 130, 127,
126/1, 126/2, 136/4, 136/5, 723/1, 718/17, 55,
1141/5, 727, 726, 725, 718/10, 718/9, 718/4, 718/15,
718/8, 718/16, 95/2, 1141/4, 93, 95/1, 717, 94
und 96, sowie 184/1, 185/1 und 200 aufzunehmen.

Werden die genannten Grundstücke zusätzlich einbezogen, ist eine Teilung des Grundstückes Nr.1161 nicht erforderlich.

Dieser Sachverhalt ergibt zwei Bedenken:

1. Wenn im § 1 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Grundstücke angeführt sind, deren Grenzen laut Kataster noch nicht bekannt sind, so bedeutet das, daß es einem späteren Planverfasser (§ 1 Abs.1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20.März 1975, BGBl.Nr.238/75) überlassen bleibt, zu entscheiden, welcher materielle Inhalt dieser Gesetzesstelle zukommt. Damit aber ist dieser Gesetzesinhalt unbestimmt.
2. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat gemäß § 7 des VermG i.d.F. BGBl.Nr.238/1975 die Änderung von Katastralgemeinden nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

- a) eine Änderung von Ortsgemeindegrenzen eintritt, die zugleich Grenzen von Katastralgemeinden sind,
- b) dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist oder
- c) dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt.

Im gegenständlichen Fall ist die Erlassung einer Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen aus den oben angeführten Gründen nicht möglich, weshalb das Vermessungsgesetz vor einer entsprechenden Bereinigung der Rechtslage nicht vollzogen werden kann."

Zur Beurteilung des Einspruches der Bundesregierung ist die Kenntnis der Vorgeschichte des dem Einspruchsverfahren unterliegenden Gesetzesbeschlusses des Landtages erforderlich.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3.11.1971 das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 beschlossen. Dieses Gesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft, weil von betroffenen

Gemeinden und Gemeindefunktionären Beschwerden gegen dieses gemäß Artikel 144 B-VG erhoben wurden. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes in mehreren Judikaten bestätigt.

Im Motivenbericht zum erwähnten Gesetz, das auf einen Antrag der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky u.a. zurückzuführen ist, wird einleitend folgendes ausgeführt: "Die NÖ Landesregierung hat am 27.10.1971 ein Raumordnungsprogramm zur Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich beschlossen. Dieses Raumordnungsprogramm hat seine gesetzliche Grundlage im § 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBI.Nr.275/1968. Durch dieses soll das Ziel der überörtlichen Raumordnung, die Kommunalstruktur in Niederösterreich durch Schaffung von Gemeinden, die auf Grund ihrer Bevölkerungszahl, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Verwaltungseinrichtungen in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen bestmöglich zu erfüllen, erreicht werden. Das Raumordnungsprogramm führt unter anderem als Maßnahme zu seiner Realisierung die Fassung eines Gesetzesbeschlusses durch den Landtag an."

Das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 wurde durch zwei Novellen, und zwar die Landesgesetze LGBI.

1450-1 und LGBl.1450-2, einer Änderung unterzogen.

In der zuerst genannten Novelle wurde unter anderem der § 3 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, der die Vereinigung von Gemeinden zum Gegenstand hat, ergänzt.

Gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, im Zusammenhang mit dem NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, soweit sie auf die Gemeinden Alberndorf im Pulkautal und Haugsdorf, sowie auf die Gemeinden Dreistetten und Markt Piesting Bezug haben, hegt der Verfassungsgerichtshof bei Prüfung der Beschwerdesache der Gemeinde Alberndorf im Pulkautal, des Friedrich Zottl und andere, sowie des Ernst Zodl, Markt Piesting, Bedenken wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Er hat gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes die Beschwerdeverfahren unterbrochen und gemäß Artikel 140 B-VG von Amts wegen Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. (Unterbrechnungsbeschlüsse B 61/75-13 und B 1/75-12). Im Gesetzesprüfungsverfahren werden auch die Prozeßvoraussetzungen zu klären sein.

Die Hauptbedenken scheinen dem Verfassungsgerichtshof darin gelegen zu sein, daß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, den Kreis der Gemeinden, der durch § 6

des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 - eine Verfassungsbestimmung - erfaßt wird, durch eine einfachgesetzliche Bestimmung eine Erweiterung erfährt.

Die Abgeordneten Ing. Kellner, Reiter, Amon und andere haben am 4.12.1975 einen Gesetzesantrag betreffend die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich eingebracht. Dabei wurde von folgenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, so insbesondere nach dem Erkenntnis Slg. 6742, ist zu schließen, daß § 6 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 entbehrlich gewesen wäre, da alle Organwalter eines bestimmten Rechtsträgers mit dem Untergang dieses Rechtsträgers ihre Funktion verlieren. So gesehen konnte der Landesgesetzgeber dadurch, daß er den § 3 NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 erweitert hat, nicht auch dem § 6 NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 einen erweiterten Inhalt geben.

Im Land Niederösterreich ist im letzten Jahrzehnt eine Kommunalstrukturverbesserung zum Teil freiwillig und

zum anderen Teil im Wege des Gesetzgebers, durchwegs von beiden im Landtag vertretenen Parteien, erreicht worden. Lediglich das gegenständliche inkriminierte Gesetz wurde von der Mehrheit des Landtages allein beschlossen. Die Kommunalstrukturverbesserung ist, soweit nicht freiwillige Gebietsänderungen nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgen, als abgeschlossen zu betrachten.

Aus rechtspolitischen Erwägungen ist es daher erforderlich, daß der Landesgesetzgeber ungeachtet dessen, ob die Bedenken letztlich nach einem Gesetzesprüfungsverfahren bestätigt werden, durch eine gesetzgeberische Maßnahme Vorsorge trifft, daß die mühsam geschaffene Kommunalstruktur in allen Bereichen erhalten bleibt. Aus diesen Erwägungen wurde den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen.

Der Einspruch der Bundesregierung gründet sich auf Artikel 98 Abs.2 B-VG, wonach die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann.

Zur Klärung der Frage um welche Bundesinteressen es **sich** bei dieser Verfassungsbestimmung handelt, muß auf das Gesetz vom 14.3.1919 über die Volksvertretung, StGBI.Nr.179, zurückgegriffen werden, da dessen Artikel 14 der Vorläufer der gegenständlichen Bestimmung war. Abs.1 hat folgenden Wortlaut:

"Hat die Staatsregierung gegen einen solchen Beschluß der Landesversammlung Bedenken, so kann sie gegen ihn binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung erheben."

Den Stenographischen Protokollen der 4.Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung für Deutschland am 14.3.1919 ist als Motiv für diese Bestimmungen den Ausführungen des Berichterstatters Dr.Seipel folgendes zu entnehmen:

"In dem folgenden Artikel ist dann der Ausgleich, von

dem ich schon gesprochen habe, versucht worden, nämlich der Ausgleich zwischen dem Bedürfnisse des Staates, auf die Gesetzgebung der Länder in jenen Fällen einige Ingerenz auszuüben, in denen durch sie das Interesse des Gesamtstaates berührt wird, und dem berechtigten Anspruch auf volle Freiheit der Länder."

Artikel 98 Abs.2 B-VG determiniert den Begriff "Bundesinteressen" nicht. Wenn man davon ausgeht, daß der im Artikel 14 des erwähnten Gesetzes über die Volksvertretung verwendete Begriff "Bedenken" vom Berichtstatter so eng umschrieben wurde, daß darunter nur die Interessen des Gesamtstaates verstanden wurden und Eingriffe nur unter diesem Aspekt sich der Gesetzgeber damals vorgestellt hatte, ist der Begriff "Bundesinteressen" noch enger auszulegen.

Kelsen - Froehlich - Merkl in "Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, 5. Teil (Bundesverfassung), 1922" verneinen, "wann eine Gefährdung der Bundesinteressen vorliegt, hat die Bundesregierung zu entscheiden. Insbesondere kann unter dem Gesichtspunkte einer Gefährdung von Bundesinteressen durch Einspruch

gegen den noch nicht kundgemachten Gesetzesbeschluß - also schon in diesem Stadium - auch eine Verfassungswidrigkeit geltend gemacht werden, unbeschadet der Möglichkeit, wegen dieser Verfassungswidrigkeit, falls der Einspruch nicht zum Ziele führt, eine Anfechtungsklage gegen das kundgemachte Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 140 zu erheben."

Der Begriff "Bundesinteressen" wird einerseits nicht so eng auszulegen sein, daß bei Beeinspruchung eines Landesgesetzes nicht nur das Vorliegen einer Verfassungswidrigkeit behauptet werden muß, aber auch andererseits nicht so, daß jegliches Interesse des Bundes darunter zu verstehen ist. Das Bundesinteresse ist aus dem Zusammenhalt aller bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem der Bundesverfassung zugrundeliegenden föderalistischen Prinzip, zu beurteilen.

Bei Beurteilung der Frage der Bundesinteressen ist auch, wie bereits erwähnt, davon auszugehen, inwieweit sie in der Rechtsordnung begründbar und letztlich durchsetzbar sind. Soweit es sich um Bundesinteressen handelt, die sich auf Artikel 17 B-VG - "durch die

Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt" - stützen, liegt ihre Durchsetzbarkeit durchwegs im privatwirtschaftlichen Bereich; die vorgenommene Einschränkung bezieht sich auf Artikel 137 B-VG.

Widerspricht der Gesetzesbeschluß in formaler oder materieller Hinsicht der Rechtsordnung aus der die Bundesregierung Bundesinteressen abzuleiten vermag, dann ist die Durchsetzbarkeit der Rechtsrüge - Einspruch - durch die Bundesverfassung dem Grunde nach und im speziellen durch das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 garantiert.

Die vorstehenden Bemerkungen der gefertigten Abgeordneten zum Wesen des Einspruchsrechtes der Bundesregierung war deshalb erforderlich, um die spezifischen Begründungen zum Einspruchstenor selbst zu verdeutlichen.

Die Bundesregierung vermeint, daß mit dem Inkrafttreten des von ihr beeinspruchten Gesetzesbeschlusses des Landtages, dem Gesetzesprüfungsverfahren, das der Verfassungsgerichtshof mit den Unterbrechungsbeschlüssen zu B 61/75 und B 1/75 eingeleitet hat, der Boden entzogen wird. Der Gesetzesbeschluß, so vermeint die Bundesregierung weiter, unterläuft somit die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit und es bestehen daher ernste verfassungspolitische Bedenken. Abgesehen von der äußerst unpräzisen Ausdrucksweise der Bundesregierung wurden diese Behauptungen, nämlich "..... würde dem Gesetzesprüfungsverfahren,..... der Boden entzogen werden." und "Der Gesetzesbeschluß unterläuft die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit." nicht begründet. Zu den behaupteten verfassungspolitischen Bedenken wird noch in der weiteren Folge Stellung genommen.

Die Bundesregierung scheint an dem verfassungsrechtlichen Faktum vorbeizugehen, daß in der österreichischen Rechtsordnung keine Norm enthalten ist, die es dem Landesgesetzgeber untersagt, von seinem Gesetzgebungsrecht jederzeit Gebrauch zu machen, auch dann, wenn - wie im Gegenstand - ein Verfahren vor dem Ver-

fassungsgerichtshof läuft. Verfassungspolitische Bedenken können daher, nachdem grundsätzlich von der geltenden Rechtsordnung auszugehen ist, nicht ins Treffen geführt werden. Es ist vielmehr so, daß der Landesgesetzgeber, ohne unbedingt die im Unterbrechungsbeschluß des Verfassungsgerichtshofes geäußerten Bedenken zu teilen, vorweg schon den Versuch unternommen hat, eine Sanierung des Erstbeschlusses vorzunehmen. Damit hat der NÖ Landtag nach verfassungspolitischen und rechtspolitischen Erwägungen gehandelt, aber nicht umgekehrt, wie es die Bundesregierung vermeint. Auf die rechtspolitischen Erwägungen wurde bereits hingewiesen.

Ganz eigenartig erscheint, daß sich die Bundesregierung auf ein Bundesverfassungsgesetz beruft, das noch gar nicht in Geltung steht. Es handelt sich um das Bundesverfassungsgesetz vom 15.5.1975, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird, BGBl.Nr.302/1975. Nach Artikel II

Abs.1 tritt das erwähnte Bundesverfassungsgesetz am 1.7.1976 in Kraft. In der Einspruchsbeurteilung wird diesbezüglich folgende Aussage getroffen:

"Dies unsomehr - (hier meint man die verfassungspolitischen Bedenken) - als der Gesetzesbeschluss dem Sinn des Artikel 140 Abs.4 B-VG in der Fassung BGBl.Nr. 302/1975 zuwiderläuft, der ZWAR NOCH NICHT ANWENDBARES, aber doch auf dem Boden der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg.Nr.6460/1971 angestellten Überlegungen IMMERHIN GELTENDES RECHT DARSTELLT."

Diese Behauptung der Bundesregierung stellt eine Ungeheuerlichkeit dar, einem Bundesverfassungsgesetz, das erst am 1.7.1976 in Wirksamkeit tritt schon derzeit, nämlich am 10.2.1976, das ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Bundesregierung über den Einspruch, auf dem Umweg eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1971, Geltung zuzuerkennen.

Die Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.6460/1971 zwingt geradezu zu einem anderen Rechtsschluss. In denkunmöglicher Weise leitet die Bundesregierung aus diesem Erkenntnis ab, daß ein kundgemachtes, aber noch nicht in Wirksamkeit

getretenes Gesetz, anwendbares Recht darstellt. Der Verfassungsgerichtshof hat den Standpunkt vertreten, daß die Prüfung eines Gesetzes zulässig ist - Bejahung der Prozeßvoraussetzung - wenn es bloß kundgemacht, aber noch nicht in Wirksamkeit getreten ist. Er vermeint, daß, obwohl ein solches Landesgesetz noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, ihm die Eigenschaft als Landesgesetz im Sinne des Artikel 140 Abs.1 B-VG zukommt. Im Gegenstand mißt die Bundesregierung einen Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages an einer nicht in Wirksamkeit getretenen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung. Aus dem Erkenntnis läßt sich demnach nicht ableiten, daß die an sich zweifelhaften verfassungspolitischen Bedenken der Bundesregierung berechtigt sind.

Die Argumentation der Bundesregierung auf Seite 2, die damit beginnt "Der dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegende Antrag der Abgeordneten Ing.Kellner und Genossen über derartige vorsorgliche Überlegungen zu entscheiden." ist nicht verständlich. Artikel 140 Abs.3 B-VG, auf den man sich beruft, lautet nämlich wie folgt:
"Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz oder ein bestimmter Teil eines solchen

als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten."

Aus dieser Norm ist bei bestem Willen nicht abzuleiten, daß der Landesgesetzgeber nicht berechtigt ist, jederzeit Vorsorge dafür zu treffen, daß die mühsam geschaffene Kommunalstruktur in allen Bereichen erhalten bleibt. Ebenso wenig ist aus dieser Bestimmung eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes erkennbar.

Darüberhinaus wird im Hinblick auf das erwähnte Erkenntnis auf Artikel 49 Abs.1 B-VG hingewiesen. Nach dieser Bestimmung des B-VG erhalten die Bundesgesetze ihre verbindende Kraft erst nach dem Tage, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Es sei denn, daß nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Wenn auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ein Bundesgesetz - im Gegenstand ein Bundesverfassungs-

gesetz - mit dem Tag seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestandteil der Rechtsordnung wird, auch dann wenn es zufolge einer darin enthaltenen Bestimmung erst später in Kraft tritt, Gegenstand eines Verfahrens gemäß Artikel 140 Abs.1 B-VG sein kann, hat es doch erst gegenüber dem Normadressaten ab dem Zeitpunkt des bezeichneten Wirksamkeitsbeginnes verbindende Kraft.

Die Bundesregierung hat hingegen dem Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 3.11.1971, der das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, zum Gegenstand hatte, gemäß Artikel 98 Abs.3 B-VG die Zustimmung erteilt. Die Note des Bundeskanzleramtes GZ.55.838-2 b/1971, vom 9.12.1971, war für den Bundeskanzler von Sektionschef Dr.Loebenstein unterfertigt und in ihr unter anderem darauf hingewiesen, daß, unbeschadet der Zustimmung der Bundesregierung, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, auf die im Rahmen des gegenständlichen Beharrungsbeschlusses nicht näher eingegangen wird. Es muß allerdings in diesem Zusammenhang vermerkt werden, daß die Bedenken der Bundesregierung in den damals laufenden Verfahren gemäß Artikel 140 und 144 B-VG vom Verfassungsgerichts-

hof nicht geteilt wurden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß § 4 Abs.1 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses im Hinblick auf § 20 Abs.1 im Zusammenhalt mit § 99 NÖ Gemeindeordnung 1973 verfassungsrechtlich bedenklich ist. Nach dem Wortlaut des Einspruches vermeint sie, "Eine derartige einfach-gesetzliche Regelung dürfte aber mit der vorerwähnten Verfassungsbestimmung nicht zu vereinbaren sein und könnte in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu Schwierigkeiten führen, die jenen ähnlich sind, denen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf begegnet werden soll." Abgesehen davon, daß irrtümlich der Begriff "Gesetzesentwurf" statt "Gesetzesbeschluß" gebraucht wird, ist auch hier die Ausdrucksweise äußerst unpräzise. Es wird auf die Worte "dürfte", "könnte" und "Schwierigkeiten" hingewiesen.

Zu den geäußerten Bedenken darf auf folgendes hingewiesen werden.

Gemäß § 7 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 können Gebietsänderungen - Grenzänderungen - auch gegen den Willen

einer beteiligten Gemeinde durch Landesgesetz erfolgen. In dieser Bestimmung weist der Landesgesetzgeber auf § 6 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 hin, in der die Voraussetzungen für Gebietsänderungen normiert sind. Dieser Hinweis hat keine Bindungswirkung für den Landesgesetzgeber, weil er gemäß § 5 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.205/1962, in Verbindung mit Artikel 115 Abs.2 und Artikel 15 B-VG zuständig ist, eine diesbezügliche landesgesetzliche Regelung zu treffen. Die Berufung auf § 6 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dient, im Zusammenhalt bei Beurteilung des Gemeindeorganisationsrechtes wie sie durch die NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt wird, bloß als Empfehlung an den Landesgesetzgeber. Diese Feststellung ist offensichtlich schon dadurch begründet, daß die mit den Grenzänderungen verbundenen gesetzlichen Bestimmungen, wie § 6 Abs.2, § 7 Abs.3 und § 12 - mit Ausnahme seines Abs.2 der in die Beurteilung nicht einzubeziehen ist - NÖ Gemeindeordnung 1973 einfach-gesetzlicher Art sind und demnach es dem Landesgesetzgeber, ohne daß ein Widerspruch zur Landesverfassung gegeben erscheint, frei steht eine inhaltliche Änderung vorzunehmen. Wenn auch der Gesetzesbeschluß vom 18.12.1975 nicht ausdrücklich auf § 6 Abs.2

NÖ Gemeindeordnung 1973 Bezug nimmt, so handelt es sich um eine, von diesem Gesetzesbeschluß umfaßte Grenzänderung, spezielle Rechtsvorschrift. § 6 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beinhaltet auch den Begriff der öffentlichen Interessen, die dann beispielsweise umschrieben werden. Diese sind auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGB1.Nr.275/1968, und des in der Folge ergangenen Raumordnungsprogrammes zur Verbesserung der Kommunalstruktur, LGB1.233/1971, in der Fassung LGB1.8000/21-3, landesgesetzlich hinreichend konkretisiert.

Abschließend darf zu diesen Bedenken noch gesagt werden, daß die NÖ Gemeindeordnung 1973 eine die Gemeindeorganisation umfassende Regelung darstellt. Das Herauslösen einer Bestimmung, ohne sie nicht im Zusammenhang mit der gesamten Gemeindeorganisation, wie sie der Landesgesetzgeber zu regeln beabsichtigte, zu sehen, ist nicht zielführend und führt zu den im Einspruch von der Bundesregierung völlig unlogischen Schlüssen. Übersehen wird darüberhinaus, daß im § 59 Abs.2 NÖ Gemeindewahlordnung 1974 - ein Landesverfassungsgesetz - die Neuwahl des Gemeinderates im Falle einer Gebietsänderung im Sinne der §§ 7 bis 10 der NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt wird.

Die vermessungstechnischen und vermessungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung können vom Landesgesetzgeber erst nach neuerlichen Erhebungen durch die Landesregierung beseitigt werden, wobei der im Einspruch dargestellte Sachverhalt als Grundlage für diese dienen wird. Eine Aufschiebung der Wiederholung des Gesetzesbeschlusses vom 18.12.1975 erscheint im Interesse der Rechtssicherheit nicht gerechtfertigt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung vom 18.12.1975 gefaßte Gesetzesbeschluß über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich wird gemäß Artikel 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land

Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.